

**Verordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)
Vom 10. Februar 2026**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

**§ 1
Fütterungsverbot**

- 1) Es ist verboten, im Gemeindegebiet Bayerisch Gmain verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- 2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Gemeinde Bayerisch Gmain veranlasste Maßnahmen.

**§ 2
Duldungsverpflichtung**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Gemeinde Bayerisch Gmain oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Gemeinde Bayerisch Gmain nicht.

**§ 3
Ordnungswidrigkeit**

- 1) Gemäß Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 oder der Duldungsverpflichtung nach § 2 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 10. Februar 2026
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister